



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pockau-Lengefeld Ortsteil Forchheim im Erzgebirgskreis.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) die Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim.
- b) die Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr Forchheim.
- c) die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln, um diese gemäß § 2 Punkt (1) entsprechend einzusetzen.
- d) die Pflege der Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes und die Herstellung und Pflege von Verbindungen zu anderen Feuerwehren oder anderen ortsansässigen Vereinen.
- e) den Gewinn interessierter Bürger für die Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim.
- f) den Schutz und Erhalt der historischen Technik der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlicher Mitglieder in nachgewiesener Höhe bzw. in Höhe, die durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, ersetzt werden können.
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
- (4) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres (bei Minderjährigen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) und jede juristische Person werden.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (4) Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.
- (5) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches bzw. förderndes Mitglied beschließt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - c) durch freiwilligen Austritt.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Liegt eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes vor, so ist diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft / der Ausschließung wird ausgeschlossen.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht nach seinen Möglichkeiten, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse, Zuwendungen und freiwillige Spenden.
- (2) Der Beitrag wird in einer Finanzordnung geregelt. Diese regelt die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und ggf. zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder die Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Alle Beiträge werden zum jeweils 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, außer Vorstandsmitglied kraft Amtes nach § 9 Abs. (2) Artikel c).
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem stellvertretenden Ortswehrleiter der Feuerwehr Forchheim kraft Amtes,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) und 2 Beisitzern.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder kann für sich allein den Verein vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, außer Vorstandsmitglied kraft Amtes nach § 9 Abs. (2) Artikel c), werden jeweils für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



(5) Die Amtsdauer endet vor Ablauf der 5-Jahresfrist

- a) mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes.
- b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes.
- c) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4 dieser Satzung.

Die Niederlegung des Amtes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann daraufhin innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung oder einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederlegung in einer Vorstandssitzung des Fördervereins beschließen, dass die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes am Tag der nächsten Mitgliederversammlung endet. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes endet mit der Ersatzwahl in der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

(6) Zur Wahl in den Vorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied zugelassen. Juristische Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich des Aufstellens der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigen der Jahresberichte
- d) Vorbereitung der Vorstandswahlen
- e) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verwendung der Vereinsmittel

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Vorstandssitzung ist auch dann einzuladen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder diese beantragen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, mindestens eine Woche zuvor, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



(4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Auf Nachfrage können Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn jedes Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung ist über den Vorstand notariell zu beurkunden.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mit Anwesenheit von 50% aller Mitglieder beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich, oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und eventueller Beschlussvorlagen mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Finanzordnung zum Gegenstand haben.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



(4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen. Den Mitgliedern sind die Niederschrift und auf Verlangen die Anwesenheitsliste zuzustellen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, kann die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, außer § 9 Abs. 2 c)
- b) Wahl von Kassenprüfern
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- e) Abberufung des Vorstandes, außer § 9 Abs. 2 c)
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

§ 17 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 18 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vereinsvorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, welche grundsätzlich wörtlich aufzunehmen sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim, der es unmittelbar und ausschließlich für den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 20 Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2023 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Forchheim, den 25.11.2023



Grund, Alois

Vorsitzender



Fischer, Jörg

stellv. Vorsitzender



Walther, Sebastian

stellv. Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim kraft Amtes



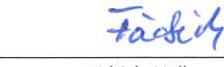
Fischer, Susann

Schatzmeisterin



Arnold, Raphael

Schriftführer



Fädrich, Volker

1. Beisitzer



Richter, Sven

2. Beisitzer